

1979

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1979

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung 827-6-1	909
27. 6. 79	Siebente Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe 7134-2	938

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	946
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	947

Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „WO-Sozialvers.“ durch „SVWO“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölf Deutsche Mark“ und das Wort „zwanzig“ durch das Wort „zweundzwanzig“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „September“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wahlausschreibung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte fordert spätestens am zweihundertundneunzehnten Tag vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zu den Vertreterversammlungen (§ 46 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundvierundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß

1. darauf hinweisen, daß eine Wahl bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung stattfindet,

2. den Zeitpunkt der Wahl (§ 10 Abs. 1) angeben,
3. die gesetzliche Grundregelung über das Vorschlagsrecht (§ 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) wiedergeben,
4. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde bezeichnen, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
5. den Hinweis enthalten, daß auf Anfrage jeder Versicherungsträger (Wahlausschuß) das Nähere für die bei ihm stattfindende Wahl mitteilt, insbesondere über
 - die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
 - die Wählbarkeit,
 - die im übrigen bei der Einreichung von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
 - die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

(3) Der Wahlausschuß hat auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl bei dem Versicherungsträger mitzuteilen. Die Mitteilung muß insbesondere bezeichnen

1. den Versicherungszweig,
2. den Versicherungsträger,
3. den Wahlbezirk (§ 38),
4. den Zeitpunkt der Wahl,
5. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
6. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen,
7. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
8. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
9. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
10. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
11. die Zahl der Mitglieder, die in jeder Gruppe zu den in § 51 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen gehören dürfen, und den Inhalt der Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
12. die gesetzliche Regelung der Stellvertretung unter Hervorhebung der Regelung des § 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Grundsätze über die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Stellvertreters (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
13. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 51 und § 43 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
14. den Inhalt der Vorschriften des § 48 Abs. 7 und § 45 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialge-

setzbuch über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,

15. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 46 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 16. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
 17. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
 18. die Ausgabe des Bundesanzeigers, in der die Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten veröffentlicht ist,
 19. die Stellen, die weitere Auskunft über die Wahlen erteilen."
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in drei Stücken“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.“
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 6. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für Vorschlagslisten, die nicht von einer Organisation im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingereicht worden sind, nimmt er später die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr.“
 7. In § 15 Abs. 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „oder Abs. 6“ eingefügt.
 8. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in drei Stücken“ gestrichen.
 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:
„Vorschlagslisten, die bis zum zweihundert- und fünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden, gelten als an diesem Tage eingegangen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorschlagslisten“ die Worte „Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Nummer 6“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „eine der in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen“ durch die Worte „ein Bewerber“ ersetzt.
 10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „(§ 37 Abs. 2)“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. deren Listenträger bereits eine Vorschlagsliste eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat.“
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
11. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Beschwerde ist bis zum einhundertundzweiunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem zuständigen Wahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt die Beschwerdeschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Beschwerdewahlausschuß vor.“
12. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß und den Beteiligten unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Wahlausschuß übersendet, soweit erforderlich, den Listenvertretern eine Abschrift der Entscheidung zusammen mit den Mitteilungen, die in § 20 Abs. 3 vorgeschrieben sind.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Wahlausweise werden von den Versicherungsträgern oder, soweit das in den nachfolgenden Vorschriften besonders bestimmt ist, durch die anderen in § 55 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten zusammen mit den übrigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen frühestens am einundfünfzigsten und spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt. Soweit das aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, können die Wahlunterlagen mit Zustimmung des Wahlbeauftragten auch bereits vorher ausgehändigt oder übermittelt werden. Der Wahlbeauftragte kann, wenn das sachdienlich erscheint, anordnen, daß die Wahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in einem bestimmten Bundesland wohnen, in der nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung stehenden Zeit innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraumes ausgehändigt oder übermittelt werden.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
14. Die §§ 29 und 31 werden gestrichen.
15. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
 b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Krankenkasse stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.“
16. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:
 „§ 34
 Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Beschäftigte
 (1) Die Wahlausweise werden
 1. vom Arbeitgeber für die am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten ausgestellt, soweit deren Wahlrecht unzweifelhaft ist,
 2. vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt, soweit das Wahlrecht dem Arbeitgeber zweifelhaft ist.
 (2) Zweifelsfälle hat der Arbeitgeber unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. Beantragt der Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Stichtag beschäftigt ist, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausstellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung nach Satz 1 hat zugehen lassen.
 (3) Bei Wahlberechtigten, die am Stichtag bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungstreitkräfte beschäftigt sind, gilt als Arbeitgeber die zuständige deutsche Lohnstelle.
 (4) Der Versicherungsträger unterrichtet die Arbeitgeber unverzüglich über ihre Aufgaben nach dieser Verordnung, sobald feststeht, daß bei ihm eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet. Er kann hierbei bestimmen, daß er die Wahlausweise für alle oder einen Teil der Beschäftigten an Stelle der Arbeitgeber selbst ausstellt. Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsträger in diesem Fall die hierfür benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten auszuhändigen oder zu übermitteln.
 (5) Die Versicherungsträger haben den Arbeitgebern zusammen mit den Unterlagen nach § 28 Abs. 1 eine zum Aushang geeignete Mitteilung zur Unterrichtung der Beschäftigten über das Verfahren der Ausstellung von Wahlausweisen zu übersenden. Die Arbeitgeber haben diese Mitteilung, soweit zweckdienlich mit ergänzenden Hinweisen, im Unternehmen auszuhängen.
 (6) Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsträger bis zum achtzehnten Tag vor dem Wahlsonntag die Gesamtzahl der ausgestellten und ausgehändigten oder übermittelten Wahlausweise mitzuteilen.“

§ 35

Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Rentenbezieher

(1) Die Wahlausweise werden für wahlberechtigte Rentenbezieher vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt.

(2) Der Versicherungsträger hat jedem, der von ihm am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbezieherinnen insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

(3) Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger."

17. Der bisherige § 36 wird gestrichen; § 36 a wird § 36.

18. Es wird folgender neuer § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Ausstellung von Wahlausweisen in der Unfallversicherung für andere Versicherte

Die Wahlausweise für andere am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gegen Arbeitsunfall versicherte Wahlberechtigte, die zur Gruppe der Versicherten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gehören, werden von dem Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt."

19. In § 37 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Wahlbeauftragten“ gestrichen.

20. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „durch die Post“ gestrichen.

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt“ durch die Worte „am Montag nach dem Wahlsonntag bis 17.00 Uhr bei dem Versicherungsträger“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

22. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „frühestens am Tag nach dem Wahlsonntag“ eingefügt.

23. § 52 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist,“.

24. § 57 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Später nimmt der Listenvertreter die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr; § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

25. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlbeauftragte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“

26. In § 62 Abs. 3 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „September“ ersetzt.

27. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Wahlausschreibung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte fordert im Rahmen der Wahlausschreibung nach § 11 Abs. 1 und 2 auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) bei der Bundesknappschaft (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundvierundsiebzigsten Tag, 17.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Der Wahlausschuß hat auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft mitzuteilen. Die Mitteilung muß insbesondere bezeichnen

1. den Versicherungsträger,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
8. die Stelle, von der Personenvereinigungen und Verbände, die als Vorschlagsberechtigte in Betracht kommen, ein vollständiges Verzeichnis der Ältestensprengel erhalten können,
9. Stellen, bei denen vollständige Verzeichnisse der Ältestensprengel mit kennzeichnenden Angaben zu jeder Nummer (z. B. Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort, Ortsteil oder Straßenzüge) ausliegen,
10. die Zahl der Ältestensprengel, für die Versichertenälteste der Arbeiter zu wählen sind, und die Zahl der Ältestensprengel, für die Versichertenälteste der Angestellten zu wählen sind,
11. die Bestimmungen der Satzung über die Stellvertretung,
12. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 51 und § 43 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
13. den Inhalt der Vorschriften des § 48 Abs. 7 und § 45 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialge-

- setzbuch über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
14. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 46 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 15. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
 16. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
 17. die Ausgabe des Bundesanzeigers, in der die Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten veröffentlicht ist,
 18. die Stellen, die weitere Auskunft über die Wahlen erteilen."
28. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in drei Stücken“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.“
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
29. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 11 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes und“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Vorschlagslisten, die nicht von einer Organisation im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingereicht worden sind, nimmt er später die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr.“
30. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in drei Stücken“ gestrichen.
31. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „Vorschlagslisten, die bis zum zweihundertundfünften Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden, gelten als an diesem Tage eingegangen,“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorschlagslisten“ die Worte „Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die“ eingefügt.
32. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „(§ 81 Abs. 2)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. deren Listenträger bereits eine Vorschlagsliste eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat,“
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
33. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Beschwerde ist bis zum einhundertundzweiunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Bundeswahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihre Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt die Beschwerdeschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Beschwerdewahlausschuß vor.“
34. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 73 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß und den Beteiligten unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Wahlausschuß übersendet, soweit erforderlich, den Listenvertretern eine Abschrift der Entscheidung zusammen mit den Mitteilungen, die in § 72 Abs. 3 vorgeschrieben sind.“
35. In § 78 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 7 gestrichen.
36. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „einundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit das aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, können die Wahlunterlagen mit Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten auch bereits vorher ausgehändigt oder übermittelt werden. Der Bundeswahlbeauftragte kann, wenn das sachdienlich erscheint, anordnen, daß die Wahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in einem bestimmten Bundesland wohnen, in der nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung stehenden Zeit innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraumes ausgehändigt oder übermittelt werden.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
37. In § 81 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten“ gestrichen.
38. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „durch die Post“ gestrichen.
39. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt“ durch die

Worte „am Montag nach dem Wahlsonntag bis 17.00 Uhr bei dem Versicherungsträger“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
40. In § 95 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „frühestens am Tag nach dem Wahlsonntag“ eingefügt.
41. § 97 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist.“
42. In § 100 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„der Bundeswahlbeauftragte bestimmt, welche Fristen für diese Wahlen gelten.“
43. § 101 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuß schreibt die Wahl aus.“
b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 2.
44. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Wahltag.“
b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen.“
d) Folgender Satz wird angefügt:
„In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitgeber die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen.“
45. § 110 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:
„01. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde.“
b) Satz 2 wird gestrichen.
46. § 114 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Später nimmt der Listenvertreter die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr; § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
47. § 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Bundeswahlbeauftragte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“
48. § 118 erhält folgende Fassung:
- „§ 118
Erstattung von Auslagen
des Bundeswahlbeauftragten**
- (1) Die Versicherungsträger haben dem Bund die nach § 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 entstehenden Auslagen zu erstatten. Diese Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt; soweit die

Zahl der wahlberechtigten Versicherten nicht bekannt ist, ist sie von dem Bundeswahlbeauftragten zu schätzen. Bei der Zahl der Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 bleiben in der Unfallversicherung die nach § 539 Abs. 1 Nr. 4, 9, 10, 11, 12 a, 13, 15 und 17 sowie Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 540 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen außer Betracht.

(2) Versicherungsträger, deren Kostenanteil bei der Kostenumlage unter 20 Deutsche Mark läge, bleiben bei der Umlage unberücksichtigt.

(3) Die Versicherungsträger haben dem Bundeswahlbeauftragten, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern über den Landeswahlbeauftragten, die zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen. Die Landeswahlbeauftragten stellen die Angaben der landesunmittelbaren Versicherungsträger zusammen, nehmen, soweit eine Schätzung erforderlich ist oder dies aus anderen Gründen erforderlich erscheint, dazu Stellung und leiten die Aufstellung dem Bundeswahlbeauftragten zu. Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und zieht die Beträge von den Versicherungsträgern ein.

(4) Der Wahlbeauftragte bestimmt das Nähere.“

49. Dem § 119 wird folgender Satz angefügt:
„§ 118 Abs. 2 gilt entsprechend.“
50. In § 120 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
51. In § 121 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den übrigen Beteiligten ihre“ durch die Worte „dem Antragsteller seine“ ersetzt.
52. § 122 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde“ durch die Worte „wahlberechtigten Versicherten“ ersetzt.
b) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Kostenträger nach Satz 1 nicht vorhanden, werden die Kosten auf alle bundesunmittelbaren Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt. § 118 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.“
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, tragen entsprechend Absatz 1 die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Land hinaus erstreckt. An die Stelle des Bundeswahlbeauftragten tritt der Landeswahlbeauftragte.“
53. Dem § 123 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bundeswahlbeauftragte soll die Wahlauschreibung auch in der Tagespresse durch eine halbseitige Anzeige veröffentlichen.“

54. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.“

55. Die Anlagen 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 16 zur Wahlordnung erhalten die aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neufassung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung für die Sozial-

versicherung in der vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1 und § 102 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
.....
Eingegangen am:
.....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

..... ③

.....

An den
Wahlausschuß
der/des

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

.....
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ④
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Versicherten(Arbeiter)/Versicherten(Angestellte)/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte^⑤ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ^④	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wählbarkeit ^⑦
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung auf ^⑧ Einlageblättern

Listenunterzeichner ⑫

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑬	Wohnung Wohnort	Voraus- setzungen der Wahlbe- rechtigung ⑭
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten ⑬ Blättern

Anmerkungen:*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden kann statt einer oder mehrerer ihrer Namen ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 14 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei Vorschlägen für die Gruppe der Arbeitgeber entfällt in Spalte 3 die Angabe der Versicherungsnummer.
- ⑥ Angabe einer Versicherungsnummer nur, soweit bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde. Bei Wahlen zu den Rentenversicherungsträgern bei Versicherten andernfalls Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffschiffkondiger (§ 51 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Zu beachten ist § 48 Abs. 6 i. V. m. § 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören, stets jedoch ein Beauftragter.
- ⑧ Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhandeltes Mitglied stets der erste der nachstehend benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d. h. selbst nicht verhindert ist.
- ⑩ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffschiffkondiger (§ 51 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Vgl. im übrigen Anm. 9.
- ⑪ Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.
Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.
Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.
- ⑫ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.
- ⑬ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen (z. B. Versicherter, Arbeitgeber, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

*) Auf gesondertem Blatt abzdrukken.

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3 und § 102 Abs. 2)

..... ① ①
(Name und Vorname des Bewerbers) (Kennwort der Vorschlagsliste)

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Vorstand
der/des ①
stimme ich zu. (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

....., den 19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschineschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Anlage 4
(zu § 37 Abs. 1)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

.....
(Wahlkennziffer)
Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Wohnung
Postleitzahl, Wohnort

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigelegte Merkblatt beachten!

----- (hier abtrennen) -----

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

.....
(Wahlkennziffer)

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Listen- nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 4
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

Anlage 5
(zu § 37 Abs. 1)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

.....
(Wahlkennziffer)
Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Herr/Frau/Fräulein
Firma/Dienststelle
geb. am
Wohnung
Postleitzahl, Wohnort

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

....., den 19

(Stempel der
Ausgabestelle)

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

..... (hier abtrennen)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert Stimmen

.....
(Wahlkennziffer)

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Listen- nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 5
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

Anlage 6
(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

Stimmzettelumschlag

.....
(Wahlkennziffer)

Bei brieflicher Stimmabgabe:

- 1. Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.
- 2. Stimmzettel in diesen Umschlag legen - Umschlag zukleben.
- 3. Diesen Umschlag und **daneben** den Wahlausweis in den roten Wahlbriefumschlag legen.
- 4. Wahlbriefumschlag unfrankiert **möglichst sofort** absenden.
- 5. Der Wahlbrief muß **spätestens** am *), 17.00 Uhr, beim Versicherungsträger eingegangen sein.

Bei Stimmabgabe im Wahlraum:

- 1. Wahlausweis der Wahlleitung aushändigen.
- 2. Stimmzettel erst im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen.
- 3. Stimmzettel in diesen Umschlag legen.
- 4. Stimmzettelumschlag in die Wahlurne legen.

(Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen!

(Den Wahlausweis vorher vom Stimmzettel abtrennen und **neben** diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!)**

*) Einzusetzen ist das Datum des Montags nach dem Wahlsonntag.

***) Wenn Wahlausweis und Stimmzettel nicht verbunden sind, ist statt dessen folgender Text einzusetzen: „(Den Wahlausweis **neben** diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!)“.

(Vorderseite)

<p>Wahlbriefumschlag Briefwahl Sozialversicherung</p> <p>..... (Wahlkennziffer)</p>	<table border="1"><tr><td><p>Gebühr zahlt Empfänger</p></td></tr></table>	<p>Gebühr zahlt Empfänger</p>
<p>Gebühr zahlt Empfänger</p>		
<p>Antwort</p> <p>.....*)</p> <p>.....*)</p> <p>.....*)</p>		

(Rückseite)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den zugeklebten Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel und **daneben**
2. den Wahlausweis.

Dann Umschlag zukleben und unfrankiert absenden.

Diesen Umschlag nur bei brieflicher Stimmabgabe benutzen

*) Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 81 Abs. 3 Satz 3), in Druck oder Maschinenschrift.

Anlage 9

(zu § 64 Abs. 1)

Ordnungsnummer: <hr/> Eingegangen am: <hr/> <small>(vom Wahlausschuß einzutragen)</small>

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

..... ③

An den
Wahlausschuß der Bundesknappschaft

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ④
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der Arbeiter/Angestellten bei der Bundesknappschaft

Als Versichertenälteste und Stellvertreter ⑤ werden vorgeschlagen:

1. Versichertenältester 2. erster Stellvertreter ⑤ 3. zweiter Stellvertreter ⑤	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnung Wohnort
1	2	3	4

Sprengel

1			
2			
3			

Sprengel

1			
2			
3			

Sprengel

1			
2			
3			

Fortsetzung auf ⑦ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ⑦ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

.....

.....

.....

.....

.....

..... ⑧

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 19.....

Listenunterzeichner ⑨

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraus- setzungen der Wahlbe- rechtigung ⑩
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigefügten ⑦ Blättern

Anmerkungen:*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden kann statt einer oder mehrerer ihrer Namen ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 65 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 66 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Satzung vorzuschlagen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.
- ⑥ Entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.
- ⑦ Zahlen einsetzen.
- ⑧ Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.
Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.
Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.
- ⑨ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.
- ⑩ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (Versicherter, Rentenbezieher).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

*) Auf gesondertem Blatt abzdrukken.

Anlage 10
(zu § 64 Abs. 3)

..... ①
(Name und Vorname des Bewerbers)

..... ①
(Kennwort der Vorschlagsliste)

Sprengel ①

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung für die Wahl zum

- Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der - Arbeiter - Angestellten - ②
- Ersten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②
- Zweiten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②

bei der Bundesknappschaft

stimme ich zu.

....., den 19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
② Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bundesknappschaft
Sprengel

Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten)
der Arbeiter/Angestellten**

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Wohnung
Postleitzahl, Wohnort

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!
--

----- (hier abtrennen) -----

Bundesknappschaft
Sprengel

**Stimmzettel
für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten)
der Arbeiter/Angestellten**

im Monat 19.....

Listen- nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 11
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeiter/Angestellten

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Wohnung
Postleitzahl, Wohnort

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19.....
.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 13
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anlage 14
(zu § 107 Abs. 1)

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeitgeber

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Wohnung
Postleitzahl, Wohnort

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

....., den 19.....

(Stempel der
Ausgabestelle)

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!

Anlage 14
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anlage 15
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeiter/Angestellten

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat 19.....

Listennummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 16
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeitgeber

Wert		Stimmen
------	--	---------

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat 19.....

Listennummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe**

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlagen I und II zum Sprengstoffgesetz), geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe vom 27. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1925), werden wie folgt geändert:

Anlage I

1. Teil:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
„5 a. Ammoniumpikrat, $C_6H_6O_7N_4$ “.
2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:
„10 a. Bis-(aminoguanidin)-azo tetrazol, $C_4H_{16}N_{18}O$ “.
3. In Nummer 35 wird das Wort „Guanyl-nitrosamino-guanyl-tetrazen“ durch das Wort „1-(5'-Tetrazoly)-4-guanyltetrazenhydrat“ ersetzt.
4. Nach Nummer 52 wird folgende Nummer 52 a eingefügt:
„52 a. Methyltrimethylolmethantrinitrat, $C_5H_9O_9N_3$ (Methrioltrinitrat)“.
5. Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 82 a eingefügt:
„82 a. Trinitrophenetol, $C_8H_7N_3O_7$ “.

2. Teil:

6. In Nummer 2.2 wird folgende Einzelzusammensetzung angefügt:

„Einzelzusammensetzung 1	
Bis-(aminoguanidin)-azo tetrazol	50%
Bariumnitrat	50%“.
7. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Rahmenezusammensetzung 8 wird das Wort „Diäthylendiglykoldinitrat“ durch das Wort „Diäthylenglykoldinitrat“ ersetzt.
 - b) Nach Rahmenezusammensetzung 14 wird folgende Rahmenezusammensetzung 15 eingefügt:

„Rahmenezusammensetzung 15	
Trinitrotoluol	80 bis 90%
Trinitrobenzol	0 bis 20%
verbrennliche Bestandteile	0 bis 20%“.

8. In Nummer 2.4 erhält die Rahmenezusammensetzung 3 folgende Fassung:
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| „Glycerintrinitrat ¹ | 18 bis 35% |
| Cellulosenitrate | 35 bis 50% |
| Wasser | 30 bis 35%“. |
9. Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Rahmenezusammensetzung 2 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|--|--------------|
| Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6% N) | „6 bis 30%“. |
|--|--------------|
- b) Nach Rahmenezusammensetzung 14 wird folgende Rahmenezusammensetzung 15 angefügt:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| „Rahmenezusammensetzung 15 | |
| Cellulosenitrate | 25 bis 40% |
| oxydierende Bestandteile | 45 bis 55% |
| substituierte Harnstoffe | 0 bis 2% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 10 bis 20%“. |
10. Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Rahmenezusammensetzung 5 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 5 | |
| Cellulosenitrate | 15 bis 50% |
| Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat
oder andere flüssige Salpetersäureester | 0 bis 40% |
| substituierte Harnstoffe | 0 bis 10% |
| Nitroguanidin | 15 bis 60% |
| Graphit | 0 bis 1% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 10% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 10%“. |
- b) In Rahmenezusammensetzung 7 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 20%“. |
|-----------------------------------|--------------|
11. In Nummer 2.81 wird nach Rahmenezusammensetzung 5 folgende Rahmenezusammensetzung 6 eingefügt:
- | | |
|--|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 6 | |
| Cellulosenitrate | 15 bis 50% |
| Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat
oder andere flüssige Salpetersäureester | 0 bis 40% |
| substituierte Harnstoffe (können ganz oder teilweise
durch substituierte Urethane ersetzt werden) | 0 bis 10% |
| Nitroguanidin | 15 bis 60% |
| Graphit | 0 bis 1% |
| oxydierende Bestandteile | 0 bis 10% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 10%“. |
12. In Nummer 2.82 erhält die Rahmenezusammensetzung 6 folgende Fassung:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 6 | |
| Glycerintrinitrat ¹ | 8 bis 13% |
| Alkalinitrate | 25 bis 60% |
| Ammoniumnitrat | 0 bis 25% |
| verbrennliche Bestandteile | 0 bis 16% |
| Ammoniumchlorid | 20 bis 35% |
| Natriumchlorid | 0 bis 20% |
| andere inerte Bestandteile | 0 bis 10%“. |

3. Teil

13. Nummer 3.111 wird wie folgt geändert:
- a) Die Rahmenezusammensetzung 3 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 3 | |
| Kaliumchlorat | 15 bis 55% |
| Zucker | 10 bis 30% |
| andere verbrennliche Bestandteile, organische chlorhaltige Verbindungen und organische Farbstoffe | 0 bis 74% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 28%". |
- b) In Rahmenezusammensetzung 6 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| organische verbrennliche Bestandteile | „5 bis 30%". |
|---------------------------------------|--------------|
14. In Nummer 3.114 werden in der Rahmenezusammensetzung 2 die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Kaliumchlorat | „8 bis 37%" |
| Milchzucker | „0 bis 27%" |
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 21%". |
15. In Nummer 3.115 wird folgende Rahmenezusammensetzung 4 angefügt:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 4 | |
| Kaliumchlorat | 6 bis 7% |
| Kaliumnitrat | 32 bis 46% |
| Naturharze oder Milchzucker | 0 bis 20% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 25% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 26%". |
16. In Nummer 3.116 wird folgende Einzelzusammensetzung 1 angefügt:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| „Einzelzusammensetzung 1 | |
| Kaliumchlorat | 66 bis 67% |
| Strontiumnitrat | 1 bis 2% |
| Strontiumoxalat | 8 bis 9% |
| verbrennliche Bestandteile | 22 bis 23%". |
17. In Nummer 3.11.12 wird die Einzelzusammensetzung durch folgende Rahmenezusammensetzung 1 ersetzt:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| „Rahmenezusammensetzung 1 | |
| Kaliumchlorat | 4 bis 5% |
| Bariumnitrat | 75 bis 79% |
| Kaliumnitrat | 4 bis 5% |
| Holzkohle | 10 bis 15% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 5%". |
18. In Nummer 3.122 wird die Rahmenezusammensetzung 1 wie folgt ergänzt:
- | | |
|----------------------|------------|
| „inerte Bestandteile | 0 bis 5%". |
|----------------------|------------|
19. Nach Nummer 3.123 wird folgende Nummer 3.124 eingefügt:
- | | |
|--|-------------|
| „3.124 Bariumchlorat-Kaliumperchlorat-Mischungen | |
| Rahmenezusammensetzung 1 | |
| Bariumchlorat | 55 bis 60% |
| Kaliumperchlorat | 15 bis 20% |
| verbrennliche Bestandteile | 20 bis 30% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 10%". |

20. Nummer 3.212 wird wie folgt geändert:
- a) In Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|------------------|---------------|
| Kaliumperchlorat | „15 bis 42%“. |
|------------------|---------------|
- b) In Rahmenezusammensetzung 2 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|------------------|--------------|
| Kaliumperchlorat | „5 bis 12%“ |
| Kaliumnitrat | „11 bis 22%“ |
| Holzkohle | „0 bis 15%“. |
- c) Folgende Rahmenezusammensetzung 3 wird angefügt:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| „Rahmenezusammensetzung 3 | |
| Kaliumperchlorat | 40 bis 50% |
| Kaliumnitrat | 10 bis 15% |
| Metallpulver | 15 bis 25% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 15 bis 25% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 5%“. |
21. In Nummer 3.213 erhält die Rahmenezusammensetzung 3 folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| „Rahmenezusammensetzung 3 | |
| Kaliumperchlorat | 3 bis 16% |
| Strontiumnitrat | 30 bis 76% |
| Ammoniumperchlorat | 0 bis 5% |
| Metallpulver | 5 bis 44% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 6 bis 23% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 1%“. |
22. In Nummer 3.214 erhält die Rahmenezusammensetzung 1 folgende Fassung:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 1 | |
| Kaliumperchlorat | 10 bis 30% |
| Bariumnitrat | 30 bis 76% |
| Naturharze oder Zucker | 0 bis 25% |
| Metallpulver | 0 bis 40%“. |
23. In Nummer 3.321 erhält die Rahmenezusammensetzung 5 folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| „Rahmenezusammensetzung 5 | |
| Kaliumnitrat | 41 bis 72% |
| Schwefel | 0 bis 28% |
| Metallpulver | 1 bis 35% |
| Holzkohle | 0 bis 39% |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 25% |
| inerte Bestandteile | 0 bis 13%“. |
24. Nummer 3.322 wird wie folgt geändert:
- a) In Rahmenezusammensetzung 1 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|--------------|--------------|
| Metallpulver | „1 bis 45%“ |
| Schwefel | „0 bis 17%“. |
- b) Rahmenezusammensetzung 4 wird wie folgt ergänzt:
- | | |
|----------------------|------------|
| „inerte Bestandteile | 0 bis 4%“. |
|----------------------|------------|
- c) In Rahmenezusammensetzung 5 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|--------------|---------------|
| Bariumnitrat | „23 bis 50%“. |
|--------------|---------------|

d) Rahmenezusammensetzung 6 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 6	
Kaliumnitrat	24 bis 55%
Bariumnitrat	17 bis 32%
Metallpulver	4 bis 45%
Schwefel	0 bis 16%
Holzkohle	0 bis 22%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22%
inerte Bestandteile	0 bis 1%“.

25. In Nummer 3.324 erhält die Rahmenezusammensetzung 1 folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 1	
Kaliumnitrat	24 bis 47%
Strontiumnitrat	20 bis 30%
Metallpulver	15 bis 31%
andere verbrennliche Bestandteile	7 bis 20%
inerte Bestandteile	0 bis 1%“.

26. Nummer 3.33 erhält folgende Fassung:

„3.33 Natriumnitrat-Mischungen

3.331 Natriumnitrat als alleiniges Oxidationsmittel

Rahmenezusammensetzung 1

Natriumnitrat	39 bis 70%
Metallpulver	24 bis 50%
Wachs oder Kunststoff	0 bis 22%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18%
inerte Bestandteile	0 bis 5%

Rahmenezusammensetzung 2

Natriumnitrat	70 bis 78%
Schwefel	8 bis 15%
Holzkohle	10 bis 17%

Rahmenezusammensetzung 3

Natriumnitrat	25 bis 40%
Phosphor (rot)	8 bis 30%
Hexachloräthan	5 bis 20%
Kaliumborfluorid	0 bis 15%
inerte Bestandteile	0 bis 60%

3.332 Natriumnitrat-Mischungen mit Kaliumnitrat und Bariumnitrat

Rahmenezusammensetzung 1

Natriumnitrat	29 bis 42%
Bariumnitrat	5 bis 10%
Kaliumnitrat	5 bis 10%
Metallpulver	32 bis 48%
andere verbrennliche Bestandteile	9 bis 13%
inerte Bestandteile	0 bis 5%“.

27. In Nummer 3.34 wird die Rahmenezusammensetzung 1 wie folgt ergänzt:

„inerte Bestandteile 0 bis 6%“.

28. Nummer 3.36 erhält folgende Fassung:

„3.36 Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz von anderen Oxidationsmitteln

3.361 Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Kaliumnitrat

Rahmenezusammensetzung 1

Strontiumnitrat	38 bis 60%
-----------------	------------

Kaliumnitrat	8 bis 16%
Schwefel	0 bis 10%
Magnesiumpulver	0 bis 27%
andere verbrennliche Bestandteile	16 bis 30%
Rahmenzusammensetzung 2	
Strontiumnitrat	29 bis 34%
Kaliumnitrat	10 bis 13%
Magnesiumpulver	38 bis 44%
andere verbrennliche Bestandteile	14 bis 19%
Rahmenzusammensetzung 3	
Strontiumnitrat	42 bis 80%
Kaliumnitrat	0 bis 7%
Metallpulver	14 bis 40%
Polyvinylchlorid	0 bis 28%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 28%
Rahmenzusammensetzung 4	
Strontiumnitrat	25 bis 30%
Kaliumnitrat	24 bis 28%
Metallpulver	29 bis 33%
andere verbrennliche Bestandteile	15 bis 20%
inerte Bestandteile	0 bis 1%
3.362 Strontiumnitrat – Bariumnitrat – Kaliumnitrat – Mischungen	
Rahmenzusammensetzung 1	
Strontiumnitrat	27 bis 40%
Bariumnitrat	5 bis 16%
Kaliumnitrat	5 bis 14%
Metallpulver	33 bis 41%
andere verbrennliche Bestandteile	5 bis 14%
Rahmenzusammensetzung 2	
Strontiumnitrat	1 bis 5%
Bariumnitrat	20 bis 25%
Kaliumnitrat	35 bis 40%
Metallpulver	15 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	15 bis 25%
inerte Bestandteile	0 bis 5%
Rahmenzusammensetzung 3	
Strontiumnitrat	20 bis 25%
Bariumnitrat	1 bis 6%
Kaliumnitrat	25 bis 40%
Metallpulver	15 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 15%
inerte Bestandteile	0 bis 5%

29. Nummer 3.372 wird wie folgt geändert:

a) In Rahmenzusammensetzung 1 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Bariumnitrat	„46 bis 76%“
Metallpulver	„0 bis 46%“.

b) Die Rahmenzusammensetzung 2 erhält folgende Fassung:

„Rahmenzusammensetzung 2	
Bariumnitrat	45 bis 76%
Kaliumnitrat	2 bis 15%
Schwefel	5 bis 11%
Holzkohle	5 bis 11%

andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18%
inerte Bestandteile	1 bis 15%".

c) Es werden folgende Rahmenezusammensetzungen angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 4

Bariumnitrat	25 bis 30%
Natriumnitrat	5 bis 10%
Kaliumperchlorat	3 bis 7%
Metallpulver	40 bis 50%
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 20%

Rahmenezusammensetzung 5

Bariumnitrat	35 bis 40%
Strontiumnitrat	35 bis 40%
Metallpulver	20 bis 25%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 5%".

30. In Nummer 342 erhält die Rahmenezusammensetzung 1 folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 1

Bleioxid	13 bis 70%
Blei (II, IV)-oxid	0 bis 45%
Silicium	13 bis 32%
andere Metallpulver	0 bis 12%
Binder	0 bis 10%".

31. Nach dem 3. Teil wird folgender 4. Teil angefügt:

„4. Teil – Uneinheitlich aufgebaute chemische Verbindungen, die durch ihr Herstellungsverfahren charakterisiert sind, dessen Beschreibung der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgegeben worden ist
1. Polynitropolyphenylen“.

Anlage II

Abschnitt A

1. Teil:

32. Nummer 8 a wird durch folgende Nummern 8 a bis 8 c ersetzt:

„8 a. 1,3-Dimethyl-5-tert.butyl-2,4,6-trinitrobenzol, $C_{12}H_{15}N_3O_6$

8 b. Isosorbitdinitrat $C_6H_8O_8N_2$

8 c. Jodobenzol, $C_6H_5O_2J$ (Jodylbenzol)“.

2. Teil:

33. Der 2. Teil wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Einzelzusammensetzung“ wird die Zahl „1“ angefügt.

b) Nach Einzelzusammensetzung 1 wird folgende Einzelzusammensetzung 2 angefügt:

„Einzelzusammensetzung 2

Perchlorsäure	18%
Essigsäure	82%".

Abschnitt B

1. Teil:

34. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a und 4 b eingefügt:

„4 a. 2-Diazo- α -naphthol-4-sulfochlorid, $C_{10}H_5O_3N_2S Cl$

4 b. 2-Diazo- α -naphthol-5-sulfochlorid, $C_{10}H_5O_3N_2S Cl$ “.

35. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:
„19 a. Tetrazol-1-Essigsäure, $C_3H_4N_4O_2$ “.

Abschnitt C

1. Teil:

36. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
„7 a. Dinitroanthrachinon, $C_{14}H_6N_2O_6$ “.

37. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:
„12 a. 4-Oxo-3,4-dihydro-(benzo-1,2,3-triazin), $C_7H_5N_3O$ “.

2. Teil:

38. Nach Rahmenezusammensetzung 23 wird folgende Rahmenezusammensetzung 24 angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 24

Isosorbitdinitrat	40 bis 50%
Lactose, Mannose, Stärke und/oder $CaH PO_4$	50 bis 60%“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
25. 6. 79 Verordnung Nr. 11/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	122	5. 7. 79	15. 7. 79
2. 7. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 16/79 — Antidumpingzoll für bestimmte Stahlbleche mit Ursprung in Spanien und Herkunft aus einem anderen Drittland — EGKS) 613-2-1	124	7. 7. 79	8. 7. 79
4. 7. 79 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	124	7. 7. 79	8. 7. 79
8. 6. 79 Erste Verordnung zur Änderung der Sechsfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof/Pirk) 96-1-2-56	125	10. 7. 79	30. 7. 79
8. 6. 79 Erste Verordnung zur Änderung der Zweieundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-72	125	10. 7. 79	30. 7. 79
19. 6. 79 Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	125	10. 7. 79	9. 8. 79
21. 6. 79 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-29	125	10. 7. 79	9. 8. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1106/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose	6. 6. 79	L 138/10
11. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1144/79 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	12. 6. 79	L 143/5
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1148/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 217/79 hinsichtlich der Liste der Laboratorien, die zur Vornahme von Kontrolluntersuchungen auf dem Weinsektor ermächtigt sind	13. 6. 79	L 144/5
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1149/79 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen für Wein	13. 6. 79	L 144/6
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1150/79 der Kommission zur Änderung hinsichtlich des Weinsektors der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	13. 6. 79	L 144/8
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1152/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 687/79 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile	13. 6. 79	L 144/13
Andere Vorschriften		
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1099/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/21
5. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1111/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	6. 6. 79	L 138/16
6. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1116/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	7. 6. 79	L 139/9
7. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1125/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 53.07, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 79	L 140/10
11. 6. 79 Empfehlung Nr. 1145/79/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit Ursprung in Griechenland	12. 6. 79	L 143/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 340. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.